



# MOBILITÄTSRENTE: GEMEINSAMES VERSORGUNGSWERK DER VERKEHRSWIRTSCHAFT GEHT AN DEN START

06.07.2020



Mit Wirkung zum 16. Juli 2021 gelten die maßgeblichen Vorschriften der „Marktüberwachungs-Verordnung“, die neue gesetzliche Verpflichtungen für „Fulfilment-Dienstleister“ [sic] vorsieht.

Nach Ansicht des DSLV sind einige Rechts- und Auslegungsfragen zur Definition des „Fulfilment-Dienstleisters“ offen. Insbesondere scheint aktuell nicht hinreichend geregelt, wann Logistikunternehmen eine „Frachtverkehrsdienstleistung“ im Sinne der MÜ-VO erbringen, sodass insgesamt unklar ist, wann Logistikunternehmen überhaupt in den Anwendungsbereich der MÜ-VO fallen und die zum Teil weitreichenden Pflichten erfüllen müssen. Der DSLV steht hierzu bereits in Kontakt mit verschiedenen zuständigen Bundesministerien.

Weitere Informationen und die Verordnung finden Sie hier.

Spedition und Logistik oder Möbelspedition angemeldet sind.

[Zum Login >](#)